



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

13. Februar 2018

Geschäft Nr. 18-707

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des aufgehobenen Baugesetzes (sGS 731.1; aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Hafenareal Mols**
- **Überbauungsplan Spielerlebnis Mols**
- **Baulinienplan Hafenareal Mols**
 Festlegung Gewässerraum Art. 41a GSchV, Schreienbach (Mündungsbereich)
 Festlegung Gewässerraum Art. 41b GSchV, Walensee

Die Ortsgemeinde Mols beabsichtigt, den bestehenden Parkplatz beim Hafen Mols zu erweitern und zukünftig zu bewirtschaften. Zudem ist die Erweiterung und Aufwertung des bestehenden Strandbadgebäudes „Seehüsli“ auf der Parzelle Nr. 1942 vorgesehen. Der jetzige Kinderspielplatz auf dem Grundstück Nr. 903 wird gemäss Projekt „Spielerlebnis Walensee“ aufgewertet und ergänzt. Die drei Planerlasse schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die genannten Vorhaben realisieren zu können. Mit dem Teilzonenplan „Hafenareal Mols“ wird eine rund 6'800 m² grosse Fläche von der Grünzone Freihaltung ausserhalb Baugebiet GFa in die Grünzone Erholung ausserhalb Baugebiet GEa umgezont. Der Überbauungsplan „Spielerlebnis Mols“ sieht detaillierte Bestimmungen für das Strandbad und den Spielplatzbereich vor. Mit dem Baulinienplan „Hafenareal Mols“ wird der Gewässerraum auf dem betroffenen Walenseeabschnitt sowie im Mündungsbereich des Schreienbaches in den Walensee festgelegt.

Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 3. März 2017 und am 10. Juni 2016 vorgeprüft. Die vorliegenden Planerlasse berücksichtigen die wichtigsten in den Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 i. V. mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'300.--
Amt für Umwelt (i.Z. mit 15-3132)	Fr. 100.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation – OP
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation – BaB (i.Z. mit 18-85 und 14-1332)
- Amt für Umwelt – Koordinationsstelle Baugesuche (i.Z. mit 18-85)
- Amt für Umwelt – Planbeurteilung (i.Z. mit 15-3132)
- Amt für Wasser und Energie – WB und NG